

Stichwort	Kommentar
Volksabstimmung	Abstimmung, zu welcher alle Stimmberechtigten aufgerufen werden.
Volksabstimmung (Urnenabstimmung, Briefwahl, elektronisches Abstimmen)	Volksabstimmung, bei welcher die Abstimmung an der Urne statt in einer Präsenzversammlung der Stimmberechtigten erfolgt. Die Abstimmung mittels Briefwahl gilt als Variante der Urnenabstimmung. Dies gilt auch für elektronisches Abstimmen, welches in Liechtenstein noch nicht eingeführt ist.
Volksabstimmung (Versammlungsabstimmung, Gemeindeversammlungsbeschluss)	Rechtlich mögliche Abstimmung auf Gemeindeebene an einer Präsenzversammlung der Stimmberechtigten einer Gemeinde (Gemeindeversammlungsbeschluss, siehe auch «Landsgemeinde» und «kommunale Versammlungen» in der Schweiz). Dies wird in Liechtenstein nicht mehr praktiziert. Ein Gemeindeversammlungsbeschluss erfolgt heute unter derselben Bezeichnung in Form einer Urnenabstimmung.
Vorprüfung, Prüfung	Prüfung eines Begehrens bei der Anmeldung, bevor es für zulässig erklärt wird, im weiteren Verlauf des Verfahrens die öffentliche Kundmachung erfolgt und die Unterschriftensammlung beginnen kann. In die Prüfung fliessen formelle, formale und materielle Kriterien ein.
Vorprüfung, Prüfung (formell)	Prüfung der Begehrensberechtigung, Eindeutigkeit des Begehrens und anderes, ferner im Verlauf des Verfahrens die Korrektheit der Unterschriften und anderes. Die Prüfung erfolgt durch die Regierung.
Vorprüfung, Prüfung (formal)	Prüfung der Einheit der Form, der Einheit der Materie und anderes eines Begehrens (Sammel- oder Gemeindebegehren). Die Prüfung erfolgt durch die Regierung.
Vorprüfung, Prüfung (materiell)	Prüfung der Verträglichkeit eines Begehrens (Sammel- oder Gemeindebegehren) mit der Verfassung und gültigen Staatsverträgen aufgrund eines Berichtes der Regierung an den Landtag. Der Landtag entscheidet über Zulassung bzw. Nichtigkeit (Zurückweisung) des Begehrens wegen materieller Mängel. Im Falle einer Zulassung folgt die amtliche Publikation des Begehrens, sodass die Unterschriftensammlung bzw. die Initiierung von Gemeindeversammlungsbeschlüssen beginnen kann.